

Vorgehen bei erhöhten Fehlzeiten in der Oberstufe

- 1) Fehlt eine Schülerin/ein Schüler häufig und kommt uns dieses Fehlen willkürlich vor, darf eine **Attestpflicht** verhängt werden. Dazu findet eine persönliche Beratung durch die Oberstufenleitung statt. Es wird ein Protokoll angefertigt. **Online-Atteste** reichen i. A. nicht aus!
- 2) Wenn die Begründungen auf den Attesten willkürlich erscheinen, lädt die Oberstufenleitung die Schülerin/den Schüler gegebenenfalls mit den Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch ein, um die genaueren Gründe des Fehlens zu erkunden. Dabei könnte beraten werden, ob zur genaueren Erkundung ein Gespräch mit dem entsprechenden Arzt geführt werden darf. Hierzu muss die Schülerin/der Schüler bei Volljährigkeit, ansonsten die Erziehungsberechtigten eine **Entbindung der Schweigepflicht** zum Austausch zwischen einem Mitglied der Schulleitung und dem Arzt hinsichtlich eines vereinbarten Sachverhalts unterschreiben. Der Austausch wird dabei nicht dokumentiert.
- 3) Wenn die Gründe des Fehlens nicht nachvollziehbar sind, wird die Schülerin/der Schüler zum **Amtsarzt** auch zum Sicherstellen der Schulunfähigkeit geschickt. Auch hierüber fertigt die Oberstufenleitung ein Protokoll an.
- 4) Attestiert der Amtsarzt keine Krankheit, die einen Schulbesuch unmöglich macht, lädt die Oberstufenleitung erneut zu einem Gespräch ein, bei dem erörtert wird, dass vor dem Hintergrund von **§30.5** SchOG das Fernbleiben vom Unterricht einer Austritterklärung gleichgestellt wird. Außerdem dokumentieren die Fachlehrer die Fehlzeiten in dem ehemaligen Bogen „Nichtanrechnung eines Kurses“, der jetzt **Fehlzeiten in der gymnasialen Oberstufe** heißt. Auch hierüber fertigt die Oberstufenleitung ein Beratungsprotokoll an.

Zur Kenntnis genommen:

Name:

Vorname:

Unterschrift volljähriger Schüler/Erziehungsberechtigter